



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Icking

vom 25.11.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einem Kindergarten aufgenommen wird.

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einem Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch im Kindergarten abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

- (5) Die Essensgebühr wird monatlich im Nachhinein abgerechnet. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am 3. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 werden jeweils zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde zu bewirken.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens. Es werden jährlich 12 Monatsbeiträge erhoben.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Kindergartenkinder ab einem Eintrittsalter von 3 Jahren:
- | | | |
|---|------------|----------|
| für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. | 5 Stunden | 146,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. | 6 Stunden | 178,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. | 7 Stunden | 210,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschl. | 8 Stunden | 242,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl. | 9 Stunden | 274,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 9 bis einschl. | 10 Stunden | 306,00 € |
- b) für Kindergartenkinder ab einem Eintrittsalter unter 3 Jahren:
- | | | |
|---|------------|----------|
| für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. | 5 Stunden | 263,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. | 6 Stunden | 331,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. | 7 Stunden | 362,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschl. | 8 Stunden | 394,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl. | 9 Stunden | 425,00 € |
| für eine Buchungszeit von mehr als 9 bis einschl. | 10 Stunden | 457,00 € |

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6

Gebührenübernahme durch andere Träger

- (1) Die Gebühr für den Kindergarten kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB VIII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (3) Die Kindergartenleitung ist verpflichtet die Personensorgeberechtigten bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden, bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr noch von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten, wird für das zweite und jedes weitere Kind folgende Ermäßigung gewährt:

bei einer Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. 6 Stunden 30,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. 8 Stunden 40,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl. 10 Stunden 50,00 €

§ 8 Gebührenregelung in besonderen Fällen

Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei einer Änderung der Buchungszeit ist die neue Gebühr für den Monat des Eintritts der Änderung zu leisten.

§ 9 Gebühren bei vorübergehender Schließung

Werden Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen, so wird von den durch die Schließung betroffenen Gebührenschuldern ab 20 vollen Kalendertagen keine Gebühr erhoben. Hier nicht anrechenbar sind die gesetzlich zugestandenen 30 Schließtage nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG.

§ 10 Gebührenentlastung

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Kindergarten alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen gemeindlichen Kindergarten sind die Gebührenschuldner verpflichtet diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Gebührenentlastung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 19.08.2008 außer Kraft.

Icking, den 25.11.2020



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

